



FC WESUWE 1930 e.V.

Vereinsatzung Fußballclub Wesuwe 1930 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Wesuwe 1930 e.V.“. Sitz des Vereins ist Haren (Ems), Ortsteil Wesuwe. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung aller Sportarten für die ein Bedürfnis im Verein vorliegt, die Pflege der Kameradschaft und der körperlichen und geistigen Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., Kreissportbund Emsland e.V. und der Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz (1).

§5 Gliederung und Haftung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Selbstständige Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.



FC WESUWE 1930 e.V.

- (3) Die selbstständigen Abteilungen, ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern¹,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 65. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln gemäß § 7, Absatz (1) dieser Satzung.
- (3) Mitglieder, die durch langjährige Mitarbeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernannt. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder gehören als beratende Mitglieder dem Vorstand an.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Tod oder
 - d. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.



FC WESUWE 1930 e.V.

- groben unsportlichen Verhaltens.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen ist.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Fördernde Mitglieder, die sich nicht mehr sportlich betätigen und dem Verein als passive Mitglieder angehören, wird ein Jahresbeitrag in Höhe von fünfzig Prozent des aktuell geltenden Jahresbeitrags erhoben. Hierzu muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
 - b. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c. Im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d. Den Sport in allen Abteilungen auszuüben. Bei selbstständigen Abteilungen kann eine Mitgliedschaft in der Abteilung notwendig sein.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (4) Vereinsmitglieder über 65 Jahre, die sich nicht mehr sportlich betätigen und dem Verein als passive Mitglieder angehören, können schriftlich beim Vorstand die Zahlung von fünfzig Prozent des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags beantragen.



FC WESUWE 1930 e.V.

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der 1. Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem 2. Kassenwart
- dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung,
- den Ableitungsleitern.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, wenn notwendig, weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer mit Aufgaben zu betrauen. Sie werden vom Vorstand bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

Die Beisitzer können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden und an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen. Nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands kann Beisitzern Stimmrecht verliehen werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§13 Amtsdauer des Vorstands

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.



FC WESUWE 1930 e.V.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- a. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b. die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Form der Einberufung und der Beurkundung der Beschlüsse sowie Voraussetzungen der Beschlussfassungen sind die gleichen wie diejenigen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstand
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge.

§16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung hat zwei Wochen vorher schriftlich durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder



FC WESUWE 1930 e.V.

gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Über den Verlauf, insbesondere die Beschlüsse, der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der Versammlungsleiter
- der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

§20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte/des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.



FC WESUWE 1930 e.V.

§22 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des Niedersächsischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden können dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (2) Der Vorstand bleibt bis nach vollendeter Auflösung in Tätigkeit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Clemens Wesuwe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Haren-Wesuwe, den _____

Ferdi Fenslage, 1. Vorsitzender FC Wesuwe

Jochen Arndt, 2. Vorsitzender FC Wesuwe